

**Satzung des  
Landkreises Bernkastel-Wittlich  
über die  
Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen  
vom 26.08.2019**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen**

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird im Landkreis ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet.

**§ 2**

**Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderungen**

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen im Landkreis berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Beirat für Menschen mit Behinderungen hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirats für Menschen mit Behinderungen hat der Landrat/die Landrätin Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der/die Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderungen und weitere Mitglieder des Beirats können durch Beschluss des Kreistages oder seiner Ausschüsse zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen in die jeweiligen Gremien eingeladen werden.

**§ 3**

**Bildung und Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen**

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat 15 Mitglieder. Alle Behindertengruppen sollen angemessen vertreten sein. Mitglieder können auch nicht behinderte Angehörige (Ehepartner, Verwandte, Schwägerte, Lebenspartner) von Menschen mit Behinderungen sein sowie sonstige Personen, die mit Menschen mit Behinderungen in familienähnlichen Strukturen leben.

(2) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages nach § 39 Landkreisordnung (LKO) gewählt.

(3) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die im Sinne des

Schwerbehindertengesetzes behindert sind; Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Regelung der Hauptsatzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen. Neben der Aufwandsentschädigung werden notwendige Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge; bei Inanspruchnahme von Fahrdiensten in Höhe der festgelegten Vergütung.

#### **§ 4**

#### **Vorsitz und Verfahren**

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt der Landrat/die Landrätin den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Gesundheit, der Landrat/die Landrätin sowie ein/e Mitarbeiter/in des Geschäftsbereichs 3 können an den Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Landrat/die Landrätin informiert den Beirat für Menschen mit Behinderungen frühzeitig über die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen finden in der Regel zweimal jährlich statt.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirats für Menschen mit Behinderungen führt die Kreisverwaltung.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittlich, den 16.09.2019

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Gez. Gregor Eibes

Landrat

**Hinweis nach § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.